

Grundkurs III im Bürgerlichen Recht WS 2009/2010 - Gliederung

A. Bereicherungsrecht (Wiederholung und Vertiefung)

§ 1 Überblick

- I. Grundgedanken
- II. Grundtatbestände
 - 1. Bereicherung durch Leistung (Leistungskondiktion)
 - 2. Bereicherung in sonstiger Weise (Nichtleistungskondiktion)
 - a) Handlungen des Bereicherten
 - b) Handlungen Dritter (z.B. § 816 II)
 - c) Handlungen des Entreicherten
- III. Umfang der Haftung (§§ 818 - 820)

§ 2 Der Grundtatbestand der Leistungskondiktion

- I. Bereicherung des Schuldners ("etwas erlangt")
 - 1. Erwerb von Vermögenswerten aller Art: Eigentum, Pfandrecht, Anwartschaft etc.; insb. Anerkenntnis (§ 812 II)
 - 2. Vorteilhaftes Rechtsstellungen: Besitz, Grundbuchposition etc.
 - 3. Befreiung von Schulden und Lasten
 - 4. Dienstleistungen, Gebrauchsvorteile / Ersparnis von Aufwendungen
 - 5. Kurzer Ausblick:
Bereicherungsanspruch als Bereicherungsgegenstand - Kondiktion der Kondiktion?
- II. Leistung des Gläubigers ("durch Leistung eines anderen")
 - 1. Begriff der Leistung
 - 2. Bedeutung der Zweckbestimmung
 - a) Ermittlung der Rechtsgrundlosigkeit
 - b) Anwendung einzelner bereicherungsrechtlicher Vorschriften (§§ 812 I 2 Alt. 2, 815, 817, 820)
 - c) Zuordnung der Leistung bei mehreren Schuldverhältnissen
 - d) Mehrpersonenverhältnisse - dazu § 42 des Grundkurses

- III. Mangel des rechtlichen Grundes
 - 1. Allgemeines
 - 2. Vier Anspruchsgrundlagen der Leistungskondiktion
 - a) § 812 I 1 Alt. 1: Ohne rechtlichen Grund
 - aa) Leistung auf eine (anfängliche) Nichtschuld (*condictio indebeti*)
 - bb) Leistung trotz dauernder Einrede, § 813 I
 - b) § 812 I 2 Alt. 1: Wegfall des rechtlichen Grundes (*condictio ob causam finitam*)
 - c) § 812 I 2 Alt. 2: Nichteintritt des Leistungszwecks
 - aa) Mögliche Leistungszwecke
 - (1) Leistung mit erkennbarem Zweck, aber ohne vorgestellte Verpflichtung
 - (2) Leistung mit Verpflichtung zur Erreichung eines über die Erfüllung hinausreichenden Zwecks
 - bb) Anforderungen an die Zweckvereinbarung
 - d) § 817 S. 1: Leistungskondiktion wegen verwerflichen Empfangs (*condictio ob turpem vel iniustam causam*)
 - 3. Bedeutung der Unterteilung
 - a) Ausschlussgründe der §§ 814, 815
 - b) Zeitpunkt der Anspruchsentstehung

§ 3 Der Ausschluss der Leistungskondiktion

- I. Klarstellung zu § 813 I durch § 813 II
- II. Ausschluss des § 812 I 1 Alt. 1 durch § 814
 - 1. Kenntnis der Nichtschuld, § 814 Alt. 1: *venire contra factum proprium*
 - 2. Sittliche oder Anstandspflicht, § 814 Alt. 2
- III. Ausschluss des § 812 I 2 Alt. 2 durch § 815
 - 1. Kenntnis der Unmöglichkeit des Erfolgseintritts, § 815 Alt. 1: *venire contra factum proprium*
 - 2. Treuwidrige Verhinderung des Erfolgseintritts
- IV. Ausschluss der Leistungskondiktionen durch § 817 S. 2
 - 1. Zweck der Vorschrift
 - 2. Anwendungsbereich
 - a) Geltung auch bei einseitigem Gesetzes- oder Sittenverstoß des Leistenden
 - b) Geltung für alle Leistungskondiktionen
 - c) Geltung auch für Rechtsnachfolger
 - d) Anwendung auf andere Ansprüche?
 - 3. Inhalt
 - a) Nichtrückforderbarkeit der Leistung
 - b) Einschränkungen mit Rücksicht auf den Normzweck
- V. Keine - u.a. - bereicherungsrechtliche Rückforderung unbestellter Sachen, § 241a

§ 4 Die speziellen Nichtleistungs- (bzw. Eingriffs-) Konditionen nach §§ 816, 822

- I. § 816 I 1: Entgeltliche Verfügung eines Nichtberechtigten
 1. Voraussetzungen
 - a) Verfügung
 - b) Fehlender Grund hier: Nichtberechtigung des Verfügenden
 - c) Wirksamkeit gegenüber dem Berechtigten
 - aa) Anfängliche Wirksamkeit (z.B. gutgläubiger Erwerb)
 - bb) Nachträgliche Wirksamkeit (Genehmigung)
 - d) Erlangtes Etwas
 2. Rechtsfolge: Herausgabe des Erlangten an den Berechtigten
- II. § 816 I 2: Unentgeltliche Verfügung eines Nichtberechtigten
 1. Konstellation
 - a) Berechtigter als Gläubiger
 - b) Nichtberechtigter als Verfügender
 - c) Erwerber als Schuldner
 2. Voraussetzungen
 - a) Verfügung eines Nichtberechtigten, die dem Berechtigten gegenüber wirksam ist
 - b) Unentgeltlichkeit
 - aa) Definition
 - bb) Gemischte Schenkung
 3. Rechtsfolge DURCHGRIFF
 4. Rechtsgrundlosigkeit des Verfügungsgeschäfts § 816 I 2 analog?
 - a) Rechtsgrundlose, entgeltliche Verfügung
 - b) Rechtsgrundlose, unentgeltliche Verfügung
- III. § 816 II: Leistung an einen Nichtberechtigten - Drittempfangskondition
 1. Voraussetzungen
 - a) Bewirkung einer Leistung an einen zur Einziehung Nichtberechtigten (N)
 - b) Wirksamkeit der Leistung gegenüber dem Berechtigten
 - aa) aufgrund Gesetzes, z.B. gemäß § 407
 - bb) aufgrund einer Genehmigung
 2. Rechtsfolge: Herausgabe des Geleisteten vom Empfänger (N) an (B)

- IV. § 822: Unentgeltliche Zuwendung eines ungerechtfertigt Bereicherten
1. Voraussetzungen
 - a) Vorerwerb des Zuwendenden (Z) von (G)
 - b) Bereicherungsanspruch des Gläubigers (G) gegen (Z)
 - c) Rechtsgeschäftliche Zuwendung durch (Z) an einen Dritten (D)
 - d) Unentgeltlichkeit dieser Zuwendung (Z – D)
 - e) Wegfall des Bereicherungsanspruchs des (G) gegen (Z) infolge der unentgeltlichen Zuwendung (Z – D), § 818 III
 - aa) „Subsidiarität“ der Haftung des Drittempfängers
 - bb) Keine Gleichsetzung von „Unentgeltlichkeit“ und „Rechtsgrundlosigkeit“
 2. Rechtsfolge: (G – D) DURCHGRIFF

§ 5 Die allgemeine Nichtleistungs- (Eingriffs-)kondition nach § 812 I 1 Alt. 2

- I. Grundsatz der Subsidiarität
- II. Voraussetzungen
 1. Bereicherung des Schuldners („etwas erlangt“)
 2. Auf Kosten des Gläubigers („auf dessen Kosten“)
 3. „In sonstiger Weise“: Eingriffskondition
 4. „Ohne rechtlichen Grund“
- III. Spezifische Anwendungsfälle
 1. „In sonstiger Weise“: Verwendungskondition
 - a) Anwendungsbereich
 - b) Schutz des Bereicherten gegen „aufgedrängte“ Verwendungen
 2. „In sonstiger Weise“: Rückgriffskondition
 - a) Voraussetzungen
 - aa) Leistung auf eine fremde, bestehende Schuld
 - bb) Eröffneter Anwendungsbereich
 - (1) Kein gesetzlicher Forderungsübergang (z.B. § 426 I)
 - (2) Kein Forderungsübergang durch rechtsgeschäftliche Übertragung
 - (3) Kein gesetzlich begründeter, eigener Anspruch (z.B. § 670)
 - cc) Verbleibende Fälle;
Insb. die nachträgliche Änderung der Tilgungsbestimmung?
 - b) Schutz des Rückgriffsschuldners gegen „aufgedrängte“ Zahlungen

§ 6 Umfang und Grenzen des Bereicherungsanspruchs

- I. Normale Haftung
 1. Herausgabe
 - a) Bereicherungsgegenstand: Das tatsächliche Erlangte, § 812 I 1
 - b) Nutzungen und Surrogate, § 818 I, §§ 99 f.
 - c) Nicht den rechtsgeschäftlichen Erlös (im Gegensatz zu § 816 I)
 2. Statt dessen Wertersatz, § 818 II
 - a) Wegen der Beschaffenheit des Erlangten
 - b) Wegen Unmöglichkeit der Herausgabe
 - c) Zeitpunkt der Wertermittlung
 3. Wegfall der Bereicherung, § 818 III
 - a) Nachträglicher Fortfall der Vermögensmehrung
 - b) Gleichgestellt: Wirtschaftliche Wertlosigkeit der Bereicherung (keine Ersparnis von Aufwendungen)
 - c) Gleichgestellt: Im Fall der aufgedrängten Bereicherung hat das nicht herausgebbare Erlangte u. U. für den Bereicherten keinen wirtschaftlichen Wert
 4. Saldotheorie: Einwirkung des Synallagma
 - a) Problemstellung
 - b) Inhalt
 - aa) Bei gleichartigen, rückforderbaren Leistungen: Gesetzliche Saldierung; erlangt ist nur der Überschuss
 - bb) Fällt das Erlangte bei einem Empfänger weg, so beschränkt sich dessen Anspruch auf einen etwaigen Wertüberschuss
 - cc) Bei verschiedenartigen Leistungen: Der Gläubiger muss Rückgewähr Zug-um-Zug anbieten.
 - c) Grenzen der Saldotheorie
 - aa) Vergleich mit §§ 346 II, III
Insb. Vorleistungsfälle
 - bb) Entreicherung aufgrund Sachmangels
 - cc) Schutzzweck der Nichtigkeitsnorm:
Geschäftsunfähige oder beschränkt Geschäftsfähige, arglistig Getäuschte
- II. Verschärfte Haftung
 1. Voraussetzungen
 - a) § 818 IV: Eintritt der Rechtshängigkeit (§§ 253 I, 261 I ZPO)
 - b) § 819: Positive Rechtsfolgenkenntnis; Gesetzes- und Sittenverstoß
 - c) § 820: Ungewisser Erfolgseintritt
 2. Inhalt: Haftung „nach den allgemeinen Vorschriften“ (§§ 291, 292, 987 ff., 275 ff.)
 3. Haftung Minderjähriger

§ 7 Die Kondition im Mehrpersonenverhältnis

- I. Mehrheit von Leistungsbeziehungen
 1. Grundlagen
 - a) Bedeutung des Leistungsbegriffs
 - b) Rückgriff auf Wertungen
 - c) Abschied vom Leistungsbegriff?
 - d) Prüfungsschritte
 2. Fallgruppen
 - a) Leistungskette
 - b) Dreiecksverhältnisse
 - aa) Grundstruktur zur Anweisung
 - bb) „Durchlieferung“
 - cc) Fehlen einer wirksamen Anweisung
 - dd) Sonstige Fallgruppen
- II. Verhältnis zwischen Leistung und Eingriff

B. Auftrag, Geschäftsbesorgungsvertrag und Geschäftsführung ohne Auftrag

§ 8 Auftrag, §§ 662 ff.

- I. **Inhalt und Abgrenzung**
 1. Begriffe
 - a) Geschäftsbesorgung iSd § 662
 - b) Unentgeltlichkeit
 2. Abgrenzungen
 - a) Gefälligkeitsverhältnisse: Rechtsbindungswille
 - b) Einzelne Weisungen im Rahmen eines anderen Vertragsverhältnisses (§ 315)
 - c) Geschäftsbesorgungsvertrag, § 675
 - d) Gesellschaft, § 705
- II. **Begründung des Auftragsverhältnisses (dazu § 663)**
- III. **Pflichten des Beauftragten**
 1. Ausführungsverpflichtung, §§ 662, 664 I; dabei grundsätzliche Weisungsgebundenheit - Ausnahme des § 665
 2. Herausgabe des Erlangten, § 667
 3. Weitere Pflichten nach § 666 (vgl. dazu §§ 259 ff.) und § 668

IV. Pflichten des Auftraggebers

1. Vorschusspflicht, § 669
2. Ersatz von Aufwendungen, § 670
 - a) Begriff der Aufwendungen - und wann sind diese ersatzfähig iSd § 670?
 - b) Ersatz einschließlich Verzinsung, § 256
 - c) Ersatz der infolge tätigkeitsspezifischer Risiken entstandenen Schäden - aus § 670 BGB analog oder in Anlehnung an § 110 HGB? Dazu Schönfelder, Nr. 50:

§ 110. [Ersatz für Aufwendungen und Verluste] (1) Macht der Gesellschafter in den Gesellschafts-angelegenheiten Aufwendungen, die er den Umständen nach für erforderlich halten darf, oder erleidet er unmittelbar durch seine Geschäftsführung oder aus Gefahren, die mit ihr untrennbar verbunden sind, Verluste, so ist ihm die Gesellschaft zum Ersatze verpflichtet.
3. Befreiung von Verbindlichkeiten, § 257

V. Beendigung

1. Rechtsgeschäftliche Beendigung
 - a) Widerruf durch Auftraggeber, § 671 I
 - b) Kündigung durch Beauftragten, § 671 I, II;
Bei Kündigung ohne wichtigen Grund zur Unzeit
Schadensersatzverpflichtung
3. Beendigung des Auftragsverhältnisses bei Tod eines Vertragspartners
 - a) Bei Tod des Auftraggebers: Im Zweifel *nicht*, § 672
 - b) Bei Tod des Beauftragten: Im Zweifel *ja*, § 673
4. Fiktion des Fortbestehens zugunsten des Beauftragten bei schuldloser Unkenntnis vom Erlöschen, § 674 (vgl. auch §§ 168, 169)

VI. Besondere Relevanz der Auftragsregeln: Verweisungsnormen

1. Entgeltliche Geschäftsbesorgung: § 675
2. Geschäftsführung ohne Auftrag: §§ 681 S. 2, 683
3. Geschäftsführung und Verwaltung für Dritte:

| | |
|----------------------------|--------------------------------------|
| § 27 III - Vereinsvorstand | § 713 - Gesellschaftsgeschäftsführer |
| § 1835 - Vormund | § 2218 - Testamentvollstrecker |

§ 9 Geschäftsbesorgungsvertrag, §§ 675 ff.

I. Inhalt des Geschäftsbesorgungsvertrags

1. Geschäftsbesorgung iSd § 675
 - *Jede selbstständige Tätigkeit wirtschaftlichen Charakters, die innerhalb des wirtschaftlichen Interesses des Geschäftsherrn vorgenommen wird.*
2. Systematik der §§ 675-676h:
Übertragungsvertrag, Überweisungsvertrag, Zahlungsvertrag, Girovertrag

II. Rechtsfolge des § 675 I

1. Anwendung der Spezialnormen der §§ 675 ff.
2. Weitgehende Anwendung des Auftragsrechts
3. Im Übrigen Anwendung des Dienst- bzw. Werkvertragsrechts

§ 10 Geschäftsführung ohne Auftrag, §§ 677 ff.

I. Regelungszweck

II. Voraussetzungen

1. Geschäftsbesorgung iSd § 677
2. Fremdgeschäftsführungswille
 - a) Fremdheit des Geschäfts
 - aa) Objektiv fremdes Geschäft
 - bb) „Auch-fremdes“ Geschäft
 - cc) Subjektiv fremdes Geschäft (dann a und b zusammen zu prüfen)
 - b) Willensrichtung
 - aa) Bedeutung dieser Voraussetzung für § 677 und für § 687; nicht bei § 686
 - bb) Objektiv fremdes Geschäft: Vermutung des Fremdgeschäftsführungswillens
 - cc) „Auch-fremdes“ Geschäft: Vermutung des Fremdgeschäftsführungswillens
 - dd) Subjektiv fremdes Geschäft: Manifestierung des Fremdgeschäftsführungswillens
3. Ohne Auftrag oder sonstige Berechtigung
 - a) Subsidiarität der GoA
 - b) GoA, wenn zugrunde liegendes Rechtsverhältnis nichtig?
 - c) GoA bei Vorliegen des § 323c StGB?

III. Unterscheidung von berechtigter und unberechtigter GoA und deren Rechtsfolgen

1. Durchführung der Differenzierung, § 683 I
 - a) Interesse des Geschäftsherrn
 - b) Wirklicher oder mutmaßlicher Wille des Geschäftsherrn
 - c) Sonderfall: Öffentliches Interesse oder gesetzliche Unterhaltspflicht, § 679
2. Rechtsfolgen einer berechtigten GoA, § 683 S. 1
 - a) Geschäftsführungspflicht im Rahmen des § 677
 - b) Anspruch auf Ersatz der Aufwendungen, §§ 683, 670
 - aa) Umfang des Anspruches wie § 670
 - bb) Zzgl. Vergütung der Tätigkeiten aus Beruf oder Gewerbe des Geschäftsführers, § 1835 III analog

- c) Nebenpflichten aus § 681 S. 1, S. 2, §§ 666 - 668
- d) Haftung bei verschuldeter Pflichtverletzung nach allgemeinen Regeln
- 3. Rechtsfolgen einer unberechtigten GoA, § 684 S. 1
 - a) Möglichkeit der Genehmigung, § 684 S. 2; dann wie berechnete GoA
 - b) Im Falle fehlender Genehmigung
 - aa) Schadensersatzpflicht, § 678; nach h.M. *keine* Pflichten aus §§ 677, 681 (str.)
 - bb) Herausgabe des Erlangten durch Geschäftsherrn nach §§ 818 ff. gem. § 684 S. 1
- 4. Haftungsmilderung bei Gefahrenabwehr, § 680
- 5. Schutz der nicht voll Geschäftsfähigen, § 682

IV. Unechte Geschäftsführung ohne Auftrag, § 687 II

- 1. Voraussetzung: Bewusste Eigengeschäftsführung trotz fremden Geschäfts
- 2. Rechtsfolgen
 - a) Der Handelnde haftet gleich einem Beauftragten
 - b) Der Betroffene hat im Fall der Inanspruchnahme einen *Aufwendungsersatzanspruch* bis zur Höhe der Bereicherung